

Wahl des Ausschusses und der Deputation.

§ 19.

2c.

2c.

Die Namen des Vorstehers, Schriftführers und Casseninhabers, sowie die ihrer Stellvertreter, ingleichen jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind in dem Amtsblatte des Stadtraths zu Zwickau öffentlich bekannt zu machen, durch welches überhaupt alle in den Statuten vorgeschriebene Veröffentlichungen des Vereins erfolgen. Diese Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Gewählten.

2c.

2c.

**N<sup>o</sup>. 62. Decret**

wegen Bestätigung der Statuten der Braugenossenschaft zu Borna;

vom 3. April 1868.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 19, Absatz 2 der Statuten der Braugenossenschaft zu Borna enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 3. April 1868.



Ministerium des Innern.  
v. Mostitz-Ballwitz.

Fromm.

**Statuten**  
der Braugenossenschaft zu Borna.

2c.

2c.

Legitimation des Ausschusses.

§ 19. Die Wahlen des Vorsitzenden, des Stellvertreters, der dessen Stelle in Behinderungsfällen und bei einer Erledigung vertritt, des Cassirers und der Ausschußmitglieder sind vom Vorsitzenden nach § 5 zu veröffentlichen.

Diese Bekanntmachung legitimirt den Ausschuß, dessen Vorsitzenden und Stellvertreter, sowie den Cassirer.

2c.

2c.